

Stadt Aachen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 848 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
<p>Gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend dem "Gegenstromprinzip" in der Abwägung zur Neuaufstellung des LEP zu berücksichtigen.</p> <p>Für Aachen stehen die Aussagen und Ziele des Masterplanes Aachen 2030* derzeit im Vordergrund. Hieraus abgeleitet stehen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, des Verkehrsentwicklungsplanes und des Landschaftsplanes als konkretisierende Planungen an. Auch die grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen zu den Themen Einzelhandel, Gewerbeentwicklung und der interdisziplinäre Austausch mit den Nachbarstaaten der MHHAL-Region, Charlemagne Grenzregion oder des Dreiländerparks beeinflussen die Siedlungsentwicklung der Gemeinde.</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen und die umfangreiche Übereinstimmung mit dem Masterplan Aachen 2030 werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.</p>
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 849 Schlagwort: 1.2 Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern	
<p>Sicherung und Entwicklung des Freiraums haben besondere Bedeutung. Diese Aussage wird begrüßt und entspricht der Zielsetzung des Masterplans Aachen 2030.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; die strategische Ausrichtung des LEP-Entwurfs wird insofern nicht geändert.</p>
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 850 Schlagwort: 1.2 Ressourcen langfristig sichern	
<p>Natürliche Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen sichern und Raumnutzungsmöglichkeiten offenhalten. Diese Aussage wird begrüßt und entspricht der Zielsetzung des Masterplans Aachen 2030.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 851 Schlagwort: 1.2 Freirauminanspruchnahme verringern	
<p>Der LEP wirkt im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraums hin (Beitrag zum 5 ha-Ziel NRWs). Zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten</p>

<p>bedarfsgerechten Flächensicherung soll ein Siedlungsflächen-Monitoring aufgebaut werden. Sicherlich ist dieses Nachhaltigkeitsprinzip zu unterstützen. Es wird jedoch im Umkehrschluss zu einem Mehraufwand und im Einzelfall zu einem stark eingeschränkten Siedlungsspielraum führen. Auch künftig müssen angemessene lokale Entwicklungsperspektiven eingeräumt werden.</p>	<p>Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Der LEP-Entwurf verzichtet bewusst auf Flächenverbrauchsvorgaben und starre Flächenkontingente; die Ermittlung des regionalen Flächenbedarfs ist Aufgabe der Regionalplanung.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 852 Schlagwort: 1.2 Rohstoffversorgung langfristig sichern</p>	
<p>Der LEP macht der Regionalplanung zur Aufgabe, die Rohstoffversorgung für einen bestimmten Zeitraum (mind. 20 bzw. 35 Jahre) zu sichern. Auf Aachener Stadtgebiet ist hiervon der Steinbruch in Kornelimünster betroffen, dessen Sicherung bereits im Regionalplan erfolgte. Der angestrebte Zeitrahmen ist realistisch.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 853 Schlagwort: 1.2 Klimaschutzziele umsetzen</p>	
<p>Die konsequente Nutzung erneuerbarer Energien soll eine tragende Säule der NRW-Klimaschutzpolitik darstellen. Der Windenergienutzung kommt im LEP eine tragende Rolle zu. Mit der letzten Änderung des Flächennutzungsplanes zum Ausbau der Windenergie trägt die Stadt Aachen dazu bei, diese Rolle zu unterstützen. Darüber hinaus sind im Masterplan Aachen 2030 Ziele zur energieeffizienten Stadt, zur klimaangepassten Stadt und zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Handlungsfeld 9 "Klimaschutz und Klimaanpassung" formuliert worden. Somit ist dies auch für Aachen eine Grundsatzaussage, die unterstützt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Anregungen/Änderungen anderer Beteiligter werden durch eine Änderung des Ziels 10.2-2 (Umwandlung der Mengen- bzw. Flächenziele in einen Grundsatz 10.2-3neu) aufgegriffen. Die Stadt Aachen ist hiervon nicht nachteilig betroffen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 854 Schlagwort: 1.2 Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern</p>	
<p>Die biologische Vielfalt in NRW ist Naturkapital, dessen fortschreitende Verminderung aufgehalten werden soll. Hierzu sind bereits bei der Landesplanung raumbezogene Festlegungen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung erforderlich (Vorranggebiet für den Schutz der Natur). Schutz von siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge. Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten. Diese Aussagen werden grundsätzlich begrüßt und entsprechen den Zielsetzungen des Masterplans Aachen 2030.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 855 Schlagwort: 1.2 Regionale Vielfalt und Identität entwickeln</p>	

<p>Hier wird die Idee verfolgt, die Vielfalt der Kulturlandschaften zu erhalten und als Anker der regionalen Identität zu entwickeln. Diese Aussage wird begrüßt und entspricht der Zielsetzung des Masterplans Aachen 2030.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 856 Schlagwort: 1.2 Zentrale Orte und Innenstädte stärken</p>	
<p>Die Siedlungsentwicklung soll sich auf Standorte konzentrieren, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann (demografischer Wandel!). Innenstädte werden gestärkt und einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt. Diese Aussage wird begrüßt und ist auch im Masterplan Aachen 2030* durch das Handlungsfeld 6 "Stadt-Bau-Kultur" besonders hervorgehoben.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 857 Schlagwort: 1.2 Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten</p>	
<p>Es ist eine enge Verknüpfung der Siedlungen mit einem für alle Bevölkerungsgruppen nutzbaren Angebot des ÖPNV erforderlich. Die im Masterplan Aachen 2030 beschriebenen Ziele wirken in die gleiche Richtung. Der aus dem Masterplan abzuleitende Verkehrsentwicklungsplan wird die Vorgaben für Aachen konkretisieren.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 858 Schlagwort: 1.2 Wachstum und Innovation fördern</p>	
<p>Zur Stärkung des Landes als Wirtschaftsstandort will der LEP für ein bedarfsgerechtes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen sorgen. Dabei geht es nicht um einzelne Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung für die Gemeinden im Wettbewerb zu bestehen, bedeutet einen intensiven Austausch mit der Städteregion und den Nachbarkommunen. Auf dem Gebiet der Gewerbeflächen- und Einzelhandelsentwicklung wird dies bereits regional praktiziert. Ein angemessener Entwicklungsspielraum der Stadt Aachen ist zu sichern. Dabei kommt der Stadt Aachen als Oberzentrum eine besondere Rolle zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen zur "nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung" werden in einem eigenen Kapitel 1.3 ausführlich dargelegt. Die Einleitung wird hierzu insgesamt neu strukturiert.</p> <p>Die Raumplanung kann zur Wirtschaftsentwicklung vor allem durch vorsorgende Sicherung geeigneter Flächen und Standorte beitragen. Dem will auch der LEP mit Festlegungen zu einer flächensparenden aber bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht werden. Entsprechende Festlegungen erfolgen in den Sachkapiteln.</p> <p>Im Sinne eines "schlanken Plans" können im Übrigen in</p>

	<p>der Einleitung nur beispielhafte Sachverhalte angerissen werden; eine vollständige Aufzählung mit lokalen Angaben würde den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 859 Schlagwort: 1.2 Regionale Kooperation verstärken - Metropolfunktionen ausbauen</p>	
<p>Der LEP fordert zu mehr regionaler Kooperation auf. Das Land will seine Position als europäische Metropolregion darstellen und ausbauen, um im internationalen Wettbewerb mitzuhalten. Auch dieses Thema ist im Masterplan Aachen 2030* verankert. Hierbei sieht sich die Stadt Aachen in ihrer westlichen Randlage nicht als Metropole, wohl aber als Teil einer grenzüberschreitenden euregionalen Modellregion. Eine Unterstützung durch das Land NRW wird hierbei sehr begrüßt. Fraglich bleibt jedoch, ob NRW sich im europäischen Wirtschaftsraum insgesamt als Metropole präsentieren sollte. Hier wird in Abstimmung mit den anderen Städten im Rheinland vorgeschlagen, dass die Marke "Rheinland" stärker in den europäischen Metropolen-Focus gesetzt wird und die kleineren Räume durch ihre regional bedeutsamen Profile unterstützt werden. (siehe Anlage 2 Gemeinsame Erklärung sowie Anlage 3 - Fakten und Hintergründe)</p>	<p>Die Anregung wird durch eine Änderung des Grundsatzes 5-2 aufgegriffen. Darin werden jetzt sowohl die grenzübergreifenden Kooperationen wie auch die Metropolregion Rheinland angesprochen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 860 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p>	
<p>Die im Kapitel 3 beschriebenen Ziele und Grundsätze sind grundsätzlich als Ansatz zu begrüßen. Auch der Masterplan Aachen 2030 setzt sich mit dieser Thematik im Handlungsfeld 6 "Stadt Bau-Kultur" auseinander, indem er das Potential der Stadt als Ziel "In-Wert-Setzung des historischen Erbes" darstellt. Mit diesem Ansatz kommt der Tradition und Baukultur in einer attraktiven Stadt besondere Bedeutung zu. Im Anhang 2 des LEP zu Nr. 25/ Aachen wird angeregt, hier die folgenden Punkte für Aachen zu ergänzen: ...römische Siedlung und römische Thermenanlagen in Aachen, Burtscheid und Kornelimünster"; mittelalterlicher Ortskern von Kornelimünster; ab dem 16. Jh. industriell geprägte Landschaft der Soers - Ferme Orne´; Darüber hinaus wird auf das Gutachten des Landschaftsverband Rheinland</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung in Anhang 2 Nr. 25 wird nach Rücksprache mit dem LVR nicht aufgenommen. Kornelimünster gehört nicht zu den römischen Siedlungen, ist daher hier nicht zu ergänzen. Kornelimünster und Soers sind unter kulturlandschaftlichen Aspekten von regionaler Bedeutung; der mittelalterliche Ort Kornelimünster und</p>

<p>(LVR) inklusive der darin enthaltenen 32 Kulturlandschaften verwiesen, in dem für Aachen detaillierte Informationen unter "Kulturlandschaft 27 Aachener Land" zu finden sind.</p>	<p>der Bereich der Soers werden im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln gewürdigt werden.</p> <p>Die Prägung der Soers seit dem 16. Jh. ist nicht "industriell", bestenfalls protoindustriell und dies auch nur eine Bedeutungsebene des KLB unter mehreren anderen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 861 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p>	
<p>Zu 4-2 "Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)" ist festzustellen, dass mit dem in Bearbeitung befindlichen Aachener Klimafolgenanpassungskonzept diesem Grundsatz bereits entsprochen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 862 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</p>	
<p>Nach dem in 4-4 beschriebenen Grundsatz "Klimaschutzkonzepte" sind regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dieser "Bottom-up"- Ansatz ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; die Berücksichtigung kommunaler Klimaschutzkonzepte wird in der Erläuterung hervorgehoben.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 863 Schlagwort: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</p>	
<p>Die Aufwertung regionaler Konzepte analog eines Fachbeitrags der Regionalplanung soll einen verstärkten Anreiz zur Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften geben, was u.a. auch dem Ansatz der Daseinsvorsorge Rechnung trägt. Um wirksam zu sein, sollte eine gewisse Potenz erreicht und damit die Definition der Größe der Gemeinschaft betitelt werden. Aufgrund guter bisheriger Erfahrung sind die räumliche Einheit und damit der Regionsbegriff mit der Kreis- resp. StädteRegionsebene gleichzusetzen und es wird angeregt, dies in den LEP-Entwurf als Definition der Regionsebene aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Eine exakte Abgrenzung von Regionen bzw. regionalen Kooperationen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um diese – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen</p>	

ID: 864 Schlagwort: 5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung	
Der Grundsatz 5-1 "Regionale Konzepte in der Regionalplanung" stärkt regionale Kooperationen, da erarbeitete Konzepte den Stellenwert von Fachbeiträgen für die Regionalplanung erhalten. Für die Aachener Region sind das STRIKT oder das regionale Gewerbeflächenkonzept ein konkretes Beispiel für eine solche erfolgreiche Kooperation. Daher ist dieser Grundsatz zu begrüßen, zumal er künftigen Kooperationen Gewicht gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen	
ID: 865 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen	
Zu 5-2 Grundsatz "Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen" Hierbei sollen die regionalen Kooperationen sowie das Land NRW eine "Europäische Metropolregion NRW" entwickeln. Dieser Grundsatz ist auf NRW in seiner Gesamtheit fokussiert und soll durch regionale Zusammenschlüsse im Hinblick auf die infrastrukturelle Ausgestaltung und die wirtschaftlichen Standortfaktoren ergänzt werden. Versucht man die Städte und Gemeinden in NRW mit ihrer ganz eigenen Identität auf einen Nenner zu bringen, drängt sich nicht der Metropolengedanke "Nordrhein-Westfalen" auf. Vielmehr wäre hier der Vorschlag zu machen, die Marke "Rheinland" stärker in den Europäischen Focus zu setzen und die kleineren Räume durch ihre regional bedeutsamen Profile zu unterstützen. Es wird angeregt, die Bezeichnung "Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen" zu überdenken und eher die Marke "Rheinland" als europäische Metropole zu verstetigen. (siehe Anlage 2 Gemeinsame Erklärung sowie Anlage 3 - Fakten und Hintergründe) Darüber hinaus definiert der Grundsatz 5-2 das gesamte Landesgebiet als eine europäische Metropolregion. Einer kleinteiligeren Struktur ist hier der Vorzug zu geben. Gleichzeitig besteht die Erwartung, dass benachbarte Verdichtungsräume in Grenznähe, die insgesamt die Kriterien einer Metropolregion erfüllen, wie das im Grenzbereich Maas-Rhein-Lüttich der Fall ist, als Metropolregion aufgenommen werden. Die Euregio Maas-Rhein strebt als Mitglied des Initiativkreises metropolitaner Grenzregionen eine Anerkennung als Metropolregion auf Bundes- und EU-Raumordnungsebene an. Die mögliche doppelte Zugehörigkeit zur Landes- und grenzüberschreitenden Metropolregion eröffnet kein Spannungsfeld, das lösungsbedürftig ist, da sich unterschiedliche strukturelle und inhaltliche Ausrichtungen	Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region

<p>damit ergeben. Es wird angeregt, im Grundsatz 5-2 den Ansatz der metropolitaner Grenzregionen in das Landeskonzept zu integrieren. Dabei wären auch Aussagen aufzunehmen, die sich auf die Akzeptanz aus Landesgrenzen überschreitenden Aussagen und Datenerhebungen zur Berechnung beispielsweise des Siedlungsflächenbedarfs (wie z.B. deutsch-niederländisch-belgischer Wohnmonitor) beziehen.</p>	<p>Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropoleruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregion(en) soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen wie geschehen auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen.</p> <p>Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 866 Schlagwort: 5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit</p>	
<p>Dieser Grundsatz ist ausdrücklich zu begrüßen, da er transnationale lokale Kooperationen, wie wir sie im Zusammenhang mit dem MHHAL Städtenetzwerk oder "Charlemagne Grenzregion" bereits praktizieren, unterstützt. Unklar bleibt jedoch die Umsetzung. Es wird angeregt darzustellen, mit welchen Instrumenten die gemeinsame Kooperation unterstützt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es weder rechtlichen noch inhaltlich zwingend ist, auf einzelne Instrumente näher einzugehen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 867 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</p>	

<p>Die Feststellung des Bedarfes an zusätzlichen Siedlungsflächen soll von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden. In diesem Zusammenhang sollen ungenutzte, planerisch gesicherte Siedlungsflächenreserven durch ein Monitoring beobachtet und eingezogen werden. Nach welcher landesweiten Methode die Regionalplanungsbehörden den Bedarf z.B. für Aachen ermitteln, ist derzeit unklar. Ebenso scheint das in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 beschriebene Monitoring landesweit nicht verbindlich geregelt. Für Aachen wurden zwar Daten erfasst, jedoch erfolgte noch kein Abgleich auf die Ist-Situation. Nach Vorstellung der Bezirksplanungsbehörde sollen die Kommunen Änderungen in das zur Verfügung gestellte EDV Portal einstellen.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs werden alle ungenutzten Flächenreserven derzeit überprüft. Das Ergebnis wird in das Monitoring eingepflegt werden. Es wird angeregt, deutlich zu formulieren, welche einheitliche Methode angewendet werden soll, um diese auch verbindlich als Orientierung einzuführen. Soll ein Siedlungsflächenmonitoring als Grundlage für die Bedarfsermittlung herangezogen werden, sollte dies klargestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aufwand für die Kommunen vertretbar und verhältnismäßig bleibt. Diese Aussagen sind in der Erläuterung zum Ziel entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, wird welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Was das Siedlungsflächenmonitoring angeht, so wurde mittlerweile ein erster Durchlauf auf Basis des landesweit einheitlichen Kriterienkataloges, durchgeführt.</p> <p>Weitergehende Hinweise in den Erläuterungen des LEP sind daher aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Der Kriterienkatalog war in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme (also auch das des RVR) erarbeitet und sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert worden. Der Rücklauf der ersten Runde war – gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren – überraschend gut. Offensichtlich haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings - z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB - erkannt. Nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse ist eine Evaluierung dieser ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.</p>
---	---

<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 868 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</p>	
<p>In der Erläuterung zu diesem Ziel wird zwar die Regionalplanung als zuständige Stelle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

für die Darstellung der Siedlungsflächen beschrieben, doch wirkt sich das Ziel direkt auf die Bauleitplanung der Gemeinden aus. Die Einschränkung: "sofern sie noch nicht in verbindlichen Bauleitplanungen umgesetzt sind." könnte die Auslegung nahe legen, dass die noch nicht durch Bebauungspläne gesicherten Flächen als Option für die Zukunft der Gemeinde entfallen. Es wird angeregt, das Ziel in der Formulierung anzupassen. Es sollte zum Ausdruck kommen, dass die Gemeinden auch weiterhin Siedlungsoptionen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verfolgen können, ohne dass hierfür bereits eine verbindliche Planung existiert. In den Erläuterungen hierzu sollte deutlich werden, dass die Regionalplanungsbehörden im Gegenstromprinzip auch die gemeindlichen Planungsabsichten bei der Wertung der Flächen berücksichtigen.

Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine Streichung des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) oder eine Umformulierung dieses Ziels in einen Grundsatz werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem die Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt

	<p>wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine einmal erteilte FNP-Genehmigung die Kommune nicht von der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bestehenden Pflicht enthebt, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nach Inkrafttreten des neuen LEP also auch an das Ziel der Flächenrücknahme (nun in Ziel 6.1-1 geregelt).</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 869 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p>	
<p>Regional- und Bauleitplanung sind dazu aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige, bauliche Entwicklungen im Außenbereich zu verhindern. Dies entspricht dem Ziel der Stadt Aachen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird geprüft, ob auf die Darstellung der Splittersiedlungen verzichtet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 870 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</p>	
<p>Im Rahmen der Innenentwicklung soll von einer Bebauung abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld .. oder das Stadtklima haben. Die Erläuterung dieses Zieles entspricht ebenfalls der geplanten Vorgehensweise im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs. Das Gutachten zur "Klimafolgeanpassung" für die Stadt Aachen ist gerade in der Bearbeitung. Die besondere Situation der Stadt Aachen aufgrund der Kessellage steht hierbei zur Prüfung an. In einzelnen Fällen könnte sich hieraus ableiten, dass der Vorrang der Innenentwicklung z.B. aufgrund stadtklimatischer Bedingungen nicht sinnvoll ist. Planungsalternativen wären dann erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird.</p>

<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 871 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</p>	
<p>Der Aufwand für die Wiedernutzung von Brachflächen muss wirtschaftlich vertretbar sein. Hier stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien die Wirtschaftlichkeit eines Projektes überprüft werden soll bzw. nachgewiesen werden kann. Es wird angeregt, in der Erläuterung zu diesem Grundsatz die möglichen Instrumente zu nennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung / den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 872 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten</p>	
<p>Vor Inanspruchnahme von Siedlungszwecken sollen von den Kommunen auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Zu diesem Grundsatz drängen sich Fragen auf wie:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz bei der</p>

<p>- Inwieweit werden die Folgekosten bei der zukünftigen Inanspruchnahme von neuem Siedlungsraum berücksichtigt und gewichtet? - Ist die Ermittlung und Bewertung eine Voraussetzung? - Findet ein Vergleich mit "Tauschflächen" im Sinne einer Bilanz statt? Es wird deutlich, dass Aussagen und Instrumente zur Umsetzung fehlen. Wie im Grundsatz 6.1-8 wird angeregt, die entsprechenden Instrumente in der Erläuterung zu nennen.</p>	<p>Frage nach dem Bedarf einer Inanspruchnahme für neuen Siedlungsraum keine Rolle spielt (vgl. auch neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bezüglich Bedarfsermittlung); insofern erübrigt sich auch eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen. Was Aussagen zu Instrumenten angeht, gilt auch hier, dass die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Ansatzes an dieser Stelle aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich und sinnvoll; ist, da sie ggf. auch zu Mehrkosten führen würde, da verschiedenste Instrumente bereits bekannt und eingeführt sind.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 873 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch</p>	
<p>Dieses Ziel ermöglicht einen Flächentausch für die Inanspruchnahme von Freiraum als Siedlungsraum, wenn an anderer Stelle ein bereits festgelegter Siedlungsraum wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird. Zu begrüßen ist, dass ein Bedarfsnachweis für eine neue Siedlungsfläche nicht erforderlich ist, wenn es sich im Tausch um eine Fläche gleichwertigen Umfangs mit entsprechender Freiraumqualität handelt. Diese Darstellung steht jedoch im Widerspruch zu Ziel 6.1-2 und 6.1-11. Es wird angeregt, den aufgeworfenen Widerspruch auszuräumen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Der zweite Satz von Ziel 6.1-10 wird dagegen aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 874 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Unter diesem Ziel werden folgende Bedingungen genannt, unter denen Siedlungsraum zu Lasten des Freiraumes in Anspruch genommen werden kann:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, als Ziel</p>

<p>- wenn aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und - im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und - ein Flächentausch nicht möglich ist. Hier stellt sich die Frage, warum alle Kriterien gleichwertig benannt werden. Sofern ein Bedarf an zusätzlichen Flächen nachgewiesen wird, kann dieser nicht an einen Tausch gekoppelt werden. Der Tausch ist sinnvoll, wenn eine benötigte Siedlungsfläche aufgrund höherwertiger Kriterien nicht in Anspruch genommen werden kann und durch Tausch eine andere Fläche zur Verfügung gestellt wird. Daher scheint es nicht zielführend, alle Kriterien gleichwertig nebeneinander aufzuführen. Es wird angeregt, grundsätzlich die Kopplung der aufgeführten Kriterien noch einmal in Bezug auf ihre plausible Umsetzungsmöglichkeit hin zu prüfen. Es wird hervorgehoben, dass die Möglichkeit des Flächentauschs grundsätzlich begrüßt wird. 	<p>6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme (ehemals Ziel 6.1-2) und dem Flächentausch auch kein Zielkonflikt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 875 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</p>	
<p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Ziele 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 im Widerspruch zu einander stehen. Sofern bei einem gleichwertigen Flächentausch kein Bedarfsnachweis erforderlich ist, erfüllt sich das Ziel der Flächenrücknahme nicht, solange es noch Tauschflächen gibt. Es wird angeregt, den aufgeworfenen Widerspruch auszuräumen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert. Die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 werden entsprechend umfangreich angepasst; ein Widerspruch ist aus Sicht des Plangebers nicht (mehr) gegeben.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 876 Schlagwort: 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen ÖPNV</p>	
<p>Diese Aussage wird grundsätzlich unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht</p>

	geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 877 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven	
<p>Es soll auf die bedarfsgerechte Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan oder auf entsprechende Bauflächen im FNP hingewirkt werden, die außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen ASB liegen.</p> <p>Dies wird so erläutert, dass sich dort, wo ein erheblicher Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist, sich die Daseinsvorsorge auf die zentral örtlichen Siedlungsbereiche konzentrieren soll. Dieser Grundsatz verfolgt eine langfristige Sicherung eines attraktiven Angebotes an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. In Abstimmung mit den Regionalplanungsbehörden sollen die Gemeinden bestimmen, welche Flächen wieder dem Freiraum bzw. Außenbereich zugeführt werden können. Hierbei kann auch ein Flächentausch (Ziel 6.1-10) zum Zuge kommen.</p> <p>In der Erläuterung zum Grundsatz wird auch gefordert, dass nicht realisierbare Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen sind, ob sie zurückgenommen werden können, ohne Entschädigungspflichten auszulösen. Hieraus darf sich kein Zwang ableiten, der darauf abzielt, dass die Gemeinden flächendeckend ihre verbindlichen Planungen überprüfen. Das erfordert eine Form des Monitorings und die Durchführung von Planverfahren mit entsprechenden Verwaltungs- und Personalaufwand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert.</p> <p>Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven.</p> <p>Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen.</p> <p>Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall.</p>

Beteiligter: Stadt Aachen ID: 878 Schlagwort: 6.3-1 Ziel Flächenangebot	
Hier wird eine regionale Abstimmung zu "emittierenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte" gefordert. Hierzu gibt es in der Region bereits Ansätze. Das Ziel wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 879 Schlagwort: 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit	
Bevor ein neuer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung im Freiraum festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden anzustreben, die bereits über einen entsprechenden Siedlungsansatz verfügen. Dies wirkt neuen isolierten Siedlungsansätzen entgegen und bedingt intensiven interkommunalen Austausch. Der Grundsatz wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 880 Schlagwort: 6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Neben der Forderung nach einer Anbindung an vorhandene Infrastrukturen gehört zu einer nachhaltigen Planung, dass die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich sein soll. Dieser Grundsatz wird prinzipiell begrüßt. Die Umsetzung hängt jedoch stark von den lokalen Verhältnissen und der Struktur der Betriebe ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 881 Schlagwort: 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	
In der Erläuterung wird auf die Rechtswirkung festgelegter zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen von beschlossenen Einzelhandelskonzepten und Darstellungen im Flächennutzungsplan verwiesen. Dies kommt der geplanten Vorgehensweise im Rahmen der FNP-Neuaufstellung entgegen, die sich aus der gemeindlichen Planung ergebenden Zentralen Versorgungsbereiche durch Kennzeichnung oder durch Symbole darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 882 Schlagwort: 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	
Siedlungsflächen(-reserven) sind bei fehlendem Bedarf wieder dem Freiraum zuzuführen. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Bei der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsatz 7.1-1 des bisherigen LEP-Entwurfs wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-

<p>Neuaufstellung des FNP werden nicht genutzte FNP- und Regionalplanreserven auf ihre Eignung (städtebaulich / umweltrechtlich) hin geprüft. Der Grundsatz wird begrüßt.</p>	<p>3 und 6.1-1 bereits als raumorderisches Ziel festgelegt sind. Auf die Erwiderungen zu den Ausführungen zu Kapitel 6 wird verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 883 Schlagwort: 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz</p>	
<p>Die zeichnerischen Darstellungen des Freiraums im LEP basieren auf den Festlegungen des Regionalplans. Dort werden sie bezüglich Nutzung und Funktion konkretisiert. Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ziel: in NRW die Flächeninanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu reduzieren. Der Freiraum wird auch die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trinkwassergewinnung) zugeordnet. Diese Aussagen werden begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 884 Schlagwort: 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz</p>	
<p>Nach Wertung der Unteren Bodenschutzbehörde wurden die bodenschutzfachlichen Aspekte sehr gut berücksichtigt. Aachen kommt der Aufgabe einer konkreten Berücksichtigung der räumlichen Diversität der Böden in Form des Bodenschutzkonzeptes bereits nach. Der Grundsatz wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 885 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge</p>	
<p>In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird die Ausgestaltung der "Grünzüge" auf Ebene der Regionalplanung verortet. Welchen Spielraum diese bei der Ausgestaltung der Abgrenzung hat, zumal diese zeichnerisch bereits im LEP fixiert wird, ist fraglich. Ebenso bleibt unklar, in wieweit die im Ziel formulierten Ausnahmen zur Regelung konkurrierender siedlungsräumlicher Nutzungen wirken. Das Ziel wird begrüßt, da es den Schutzgedanken mit Entwicklungsoption konkretisiert. Eine Klarstellung der Regelungsinhalte wäre wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die zeichnerische Darstellung der Grünzüge im LEP nur nachrichtlich erfolgt. Grundsätzlich wird aber daran festgehalten, an die Regionalplanung anhand eines raumordnerischen Ziels einen verbindlichen Planungsauftrag zu adressieren.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 886 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p>	
<p>Die landesweit ausreichend großen Lebensräume und landschaftstypischen Biotope</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>sind zu sichern, zu entwickeln und der grenzüberschreitende Verbund zu gewährleisten. In der Erläuterung zum Ziel wird ausgeführt, dass eine "flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume" erforderlich ist. Umgesetzt werden soll dies über die Regionalplanung als Landschaftsrahmenplanung und die gemeindlichen Landschaftspläne. Dabei wird dem Biotopverbund besondere Bedeutung beigemessen, indem auf grenzüberschreitende Abstimmungen verwiesen wird.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes für Aachen werden genau diese Aspekte eine Rolle spielen, um die bisherigen Festsetzungen zu überarbeiten. Darüber hinaus können die Ergebnisse des europäischen Forschungsvorhabens ESPON "Landscape Policy for the Three Countries Park" für den länderüberschreitenden Grenzraum bei Aachen viele Impulse für die Ausgestaltung liefern.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 887 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p>	
<p>Die dem Kapitel 7.2 beigefügte Abbildung 4 "Landesweiter Biotopverbund" wirft einige Fragen auf. So ist nicht verständlich, warum ein "landesweiter Auenkorridor" quer durch die versiegelte Innenstadt führt. Oder warum der "landesweit geschützte Schwerpunktraum" Inde und Brander Wald gemeinsam die Darstellung "Wald" erhalten, wo sie doch zum einen eher Gewässer und zum anderen eher Wald zum Inhalt hätten. Solche Darstellungen führen zu Irritationen statt zur Verdeutlichung möglicher Verbundansätze. Auch bleiben die Datenquelle und die Verknüpfung mit den textlichen Festlegungen unklar.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Darstellung der Karte noch einmal kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplans und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert. Detailliertere</p>

	Darstellungen und Fortentwicklung des Biotopverbundes sind Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.
Beteiligter: Stadt Aachen	
ID: 888 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
Anmerkung zu der Erläuterung zu 7.3-2 Naturnahe Wälder S. 89, letzter Satz: "Zurzeit beläuft sich der Anteil nutzungsfreier Wälder in NRW auf knapp ein Prozent der Waldfläche." Es wird angeregt, diesen Satz zu streichen, da er nicht verifizierbar ist. Eine Diskussion zu diesem Thema wurde bereits zwischen dem kommunalen Waldbesitzerverband und dem Landesministerium geführt. Es stellte sich heraus, dass das Ministerium über keine Datengrundlage verfügt, die diese Aussage begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist mit dem zuständigen Fachministerium abgestimmt.
Beteiligter: Stadt Aachen	
ID: 889 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Dieses Ziel ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt, da sie mit den Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen - auch im Wald - in Aachen übereinstimmt. Hier wurde die Zielkonformität noch im Rahmen eines "Zielabweichungsverfahrens" überprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuen, in Teilen auch modifizierten Ziel 7.3-1 zusammengefasst. Dabei wurde an der Festlegung zur Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten.
Beteiligter: Stadt Aachen	
ID: 890 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Die innerhalb der Überschwemmungsbereiche im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder durch einen Bebauungsplan umgesetzt sind, sind zurückzunehmen und als Retentionsräume zu sichern. Im Masterplan Aachen 2030* wird im Handlungsfeld 8 "Natur und Umwelt, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima" bereits auf diesen Nutzungskonflikt hingewiesen. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird dieser Vorsorge-Aspekt zu berücksichtigen sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen	
ID: 891 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport	
Die genannten Themen werden unterstützt.	Die Zustimmung zum Entwurf des LEP wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht

	vorgebracht. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 892 Schlagwort: 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz	
Die Sicherung der planerischen Flächenvorsorge für die Trassenkorridore des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplanes erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hier wurde dies bislang durch nachrichtliche Übernahme vollzogen. Dies kommt jedoch im Text nicht zum Ausdruck. Es wird angeregt diesen Sachverhalt deutlich zu formulieren. Für Aachen relevant sind die Nennungen: Ausbaubaustrecke "deutsche Grenze Aachen Köln" als Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke "Paris- Brüssel Köln Amsterdam London(PBKL)" sowie die Trasse "deutsche Grenze Aachen Düren Köln". Die genannten Trassen werden unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Flächenvorsorge für die Trassen des transeuropäischen Netzes in der Regionalplanung vorgenommen werden sollen. Mit der Darstellung der Trasse in den Regionalplänen sind alle anderen Planungen, die die Trassenführung unmöglich machen würden, nicht mehr zulässig. Solche Regelungen sind Gegenstand der Raumordnung. Die Zustimmung zu den Darstellungen der Trassen des transeuropäischen Verkehrsnetzes wird, soweit der Raum davon betroffen ist, zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 893 Schlagwort: 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr	
Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind enge Verkehrsverbindungen über die Grenzen hinaus von herausragender Bedeutung. Folgende Strecken für den Schienenpersonennahverkehr sind in der Erläuterung zu diesem Grundsatz für Aachen relevant und sollen durch die Regionalplanung gesichert werden. "- Aachen Lüttich - Aachen Avantis Kerkrade ..." Dieser Grundsatz wird ausdrücklich unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 894 Schlagwort: 8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore	
Da Aachen von zwei transnationalen Leitungskorridoren tangiert wird, ist auf das sich daraus ergebende Konfliktpotential und die Notwendigkeit von Alternativtrassen hinzuweisen (siehe auch 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung).	Grundsatz 8.2-6 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden insoweit aufgegriffen, dass der

	Grundsatz 8.2-6 gestrichen wird.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 895 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
Dieser Grundsatz wird ausdrücklich unterstützt. Die Stadt Aachen leistet ihren lokalen Beitrag durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Da in den Erläuterungen auch auf die Notwendigkeit von Leitungstrassen hingewiesen wird, sind mögliche Konflikte zu thematisieren. Leitungstrassen folgen richtigerweise dem Bündelungsprinzip. In Aachen gibt es zwei Korridore im Norden (Richterich) und Süden (Lichtenbusch, Brand, Verlautenheide). Beide sind durch mehrere Leitungen bereits so weit ausgelastet, dass zusätzliche Leitungen zu Konflikten mit Infrastrukturen und Wohngebieten führen würden. Daher sind frühzeitig und großräumig andere Trassenkorridore raumordnerisch abzustimmen, die durch weniger dicht besiedelte oder ökologisch empfindliche Bereiche (auch außerhalb des Aachener Stadtgebietes) führen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 896 Schlagwort: 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung	
Die hohe Siedlungsdichte des Stadtgebietes begünstigt den Einsatz von Fernwärme sowie dezentrale Kraft-Wärme-Koppelung auf Grundlage von Fern- und Nahwärmekonzepten. Dieses Ziel wird daher unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.1-4 geändert. In der Erläuterung zum Ziel 10.1-4 wird bezüglich der Potentiale der kombinierten Kraft-Wärme-Koppelung auf die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung abgestellt. Damit wird verdeutlicht, dass die Regional- und insbesondere die Bauleitplanung vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten angepasste planerische Festlegungen treffen können.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 897 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die Stadt Aachen hat durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

<p>Windkraftanlagen die Möglichkeiten für den Bau entsprechender Anlagen geschaffen. Der LEP formuliert einen Auftrag an die Regionalplanung, Vorranggebiete in einer bestimmten Größenordnung vorzusehen (Köln 14500 ha). Derzeit ist nicht abschätzbar, ob hieraus künftig Auswirkungen für die Stadt Aachen resultieren werden. Auf Grundlage des aktuellen gesamträumlichen Planungskonzeptes und des Abwägungsprozesses ergibt sich derzeit kein Spielraum für weitere Ausweisungen. Damit würde das in den Erläuterungen formulierte Ziel von 2 % der Fläche (falls dies auf das jeweilige Stadtgebiet bezogen ist) in Aachen trotz aller Bemühungen nicht erreicht.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.</p> <p>Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 898 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung</p>	
<p>Nach LEP ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung Solarenergie zu vermeiden. Als Ausnahme ist u.a. die Wiedernutzbarmachung von militärischen Konversionsflächen benannt. Genau diese Zielsetzung wird mit der aktuellen Planung für das ehemalige Camp Hitfeld verfolgt.</p> <p>Durch das Zusammenwirken mit anderen Zielen des LEP (Freiraumschutz, Begrenzung des Flächenverbrauchs etc.) ergeben sich nur geringe Spielräume für die zusammenhängende Nutzung von Solarenergie. Hier wäre eine Erweiterung des Ausnahmekataloges auf nicht baulich geprägte Konversions- und Brachflächen wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Ziel der Vermeidung von Inanspruchnahmen von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie soll nicht weiter eingeschränkt werden. Auch liegt der Fokus bewusst auf baulich vorgeprägten Konversions- und Brachflächen, da in anderen Fällen die</p>

	Belange des Naturschutzes häufig entgegenstehen.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 899 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Zeichnerische Festlegungen des LEP NRW Gebiete für den Schutz der Natur (GSN): Dargestellt auf Aachener Stadtgebiet sind folgende Bereiche: - Indetal ab dem Rollefachtal in Richtung Stolberg inklusiv dem FFH-Gebiet Brander Wald, - das Beverachtal im Aachener Stadtwald / Augustinerwald sowie - das Interachtal bis zur Mündung in die Inde. Diese zeichnerische Festlegung wird begrüßt und deckt sich mit den Zielvorstellungen der Landschaftsrahmenplanung im Regionalplan. Gemäß Auftrag aus dem Masterplan Aachen 2030* soll in den nächsten Jahren der Landschaftsplan der Stadt Aachen neu aufgestellt werden. Die noch nicht als Naturschutzgebiete konkretisierten Flächen des GSN Rollefachtal, Beverachtal und des Interachtal sollen hierin einfließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Aachen ID: 900 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge	
Abgrenzung der "Grünzüge" des LEP im Bereich Aachen: Weite Teile des Stadtgebietes sind durch die Festlegung eines Grünzuges überlagert. Dieser reicht vom Norden des Stadtgebietes bis unterhalb der Ortslage Lichtenbusch / Oberforstbach im Westen und der Ortslage Kornelimünster im Osten. Auffällig ist hierbei, dass im Nordraum auf freiem Feld im Bereich zwischen Schlangenweg / Nonnenhofstraße der Grünzug unterbrochen ist. Schaut man in die Darstellung des Regionalplanes wird deutlich, dass auch dieser eine kreisrunde Unterbrechung des Regionalen Grünzuges dort vornimmt. Da sich die zeichnerischen Quellen des LEP auf die Daten der Regionalplanung stützen, wird diese Ableitung sichtbar. Verständlich ist dies jedoch nicht, da ein Qualitätsunterschied der zeichnerischen Festlegung in diesem Bereich schwer ableitbar ist. Es wird angeregt, die Darstellung des Grünzuges nord-westlich des Stadtkernes lückenlos vorzunehmen. Siehe hierzu Abbildung 1 für Aachen aus der Entwurfskarte des LEP. Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme des Grünzuges an dieser Stelle ist unrealistisch. Im Masterplan der Stadt Aachen wird in dem Handlungsfeld 8. "Natur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische nachrichtliche Darstellung im LEP wurde nochmals überprüft und gibt nun den Stand der in den Regionalplänen festgelegten Grünzüge (Stand: 31.12.2014) wieder. Aufgrund der nur nachrichtlichen Darstellung im LEP liegt die konkrete Festlegung der regionalen Grünzüge insoweit bei den Trägern der Regionalplanung. Weitergehenden Anregungen auf Ergänzung oder Reduzierung der aktualisierten nachrichtlichen Darstellung von Grünzügen im LEP wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Eine planerische Diskussion entsprechender Konkretisierungen der Abgrenzungen ist bei der Überarbeitung der Regionalpläne zu führen.

<p>und Umwelt" gerade dieser Raum zum "Erhalt und Aufbau eines Biotobverbundsystems" hervorgehoben. Die Funktion des Grünzuges als klimaökologischer Ausgleich und zur Biotoperhaltung und Vernetzung sollte hier geschlossen dargestellt werden, siehe Anlage.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 901 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen</p>	
<p>Für Aachen werden die vier relevanten Wasserschutzgebiete zeichnerisch festgelegt. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eicher Stollen, (Entlang der A 44 ab Lichtenbusch/Oberforstbach bis in die Ortslage Brand) - Brandenburg (südlich von Lichtenbusch) - Schmithof (ab westlicher Stadtgrenze über Sief/ Schmithof bis an die Ortslage "Walheim/ Friesenrath - Reichswald (östlich Verlautenheide bis Autobahnkreuz) <p>Die Abgrenzungen Eicher Stollen und Brandenburg stimmen nicht mit den derzeit in den Schutzgebietsverordnungen festgesetzten Schutzgebietsflächen überein. Diese Darstellungen beziehen sich auf eine Entwurfsfassung der zuständigen Fachplanungsbehörde, wo diese Zielsetzungen im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen konkretisiert werden. Hieraus können Nutzungseinschränkungen für die Siedlungsentwicklung und die Landwirtschaft resultieren. Auch der Masterplan 2030 der Stadt Aachen stellt diese Abgrenzung im Handlungsfeld "8 Natur und Umwelt- Teilaspekt Boden, Wasser, Klima" als Ziel der Stadt Aachen zur Sicherung einer hohen Trinkwasserqualität dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Gebiete für den Schutz des Wassers im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung dieser Gebiete im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Gebiete zum Schutz des Wassers als Vorranggebiete der Raumordnung folgt den Abgrenzungen der festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete im Land NRW mit dem Erfassungsstand, der im zentralen Kataster der Wasserwirtschaftsverwaltung aktuell dokumentiert ist. Die Abgrenzungen orientieren sich an der äußeren Abgrenzung der Schutzzonen III B oder vergleichbarer, anders bezeichneter Schutzzonen. Weiterhin werden die Einzugsgebiete der geplanten Talsperrenstandorte (vgl. Ziel 7.4-4) als Gebiete für den Schutz des Wassers zeichnerisch festlegt.</p> <p>Maßstabsbedingt unterliegen die zeichnerischen Darstellungen des LEP einer Darstellungsschwelle von 150 ha und lassen sich nicht präzise darstellen. Die Gebiete für den Schutz des Wassers sind deshalb in den Regionalplänen entsprechend der DVO zum LPIG entsprechend ihrem Maßstab als Bereiche zum Schutz des Grundwassers und des Wassers zu konkretisieren</p>

	<p>und zu ergänzen.</p> <p>Der LEP (sowie die Regionalpläne) treffen damit eine nachhaltigen Flächenvorsorge; über die konkrete Umsetzung dieser Gebiete ist letztlich in Verordnungsverfahren auf der Fachplanungsebene zu entscheiden. Dies betrifft sowohl Neuausweisungen als auch Aufhebungen einzelner Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.</p> <p>Insoweit erfüllt der LEP nicht die Funktion eines permanent aktuell gehaltenen Katasters. Für den Fall, dass sich die Abgrenzungen einzelner Gebiete ändern, wird daher auch nicht von einem permanent synchronen Anpassungsbedarf des LEP ausgegangen.</p> <p>Den Anregungen auf Verzicht oder Ergänzung einzelner Gebiete für den Schutz des Wassers im LEP wird gefolgt, soweit die Anregungen den bei der Fachverwaltung des Landes vorliegenden Informationen entsprechen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 904 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p>	
<p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Entergien zum Tragen kommen. Bei großen Konversionsflächen wird in der Regel eine Nutzungsmischung als sinnvoll angesehen. Die Planung einer Photovoltaik-Anlage auf Camp Hitfeld in Verbindung mit der Aufforstung eines Teilbereichs entspricht damit diesem Grundsatz. Der Grundsatz wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dadurch Rechnung getragen, dass das Wort "vorrangig" in die Festlegung eingefügt wird und demgemäß auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die</p>

	<p>landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.</p> <p>In den Erläuterungen wird ergänzt, dass eine gemeinsame Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf größeren Plätzen sinnvoll sein kann, dabei aber die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden sollen. Flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 902 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Gemeinsame Erklärung des Rheinlandes zur Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im neuen Landesentwicklungsplan NRW</p> <p>Die Städte und Kreise des Rheinlands haben sich, angeregt durch den von Köln und Düsseldorf gemeinsam veranstalteten RegioGipfel 2013, auf den Weg begeben zu einer intensiven regionalen Kooperation und zu einer gemeinschaftlichen Wahrnehmung bzw. Vertretung ihrer regionalen Interessen im nationalen und internationalen Maßstab. Sie beabsichtigen, im Verbund mit den Industrie- und Handelskammern die Stärken ihrer Region gemeinsam herauszustellen, sie weiter zu entwickeln und Herausforderungen gemeinsam zu meistern.</p> <p>Die unter dem Arbeitstitel "Initiative Metropolregion Rheinland" anhand konkreter Projekte begonnene Zusammenarbeit wird von einer breiten Zustimmung getragen; sie soll in den nächsten Jahren unter Einbeziehung der Regionalräte und bestehender Regionalmanagement-Einheiten durch geeignete Kooperationsstrukturen verstetigt werden, die zwischen den Beteiligten noch zu vereinbaren sind.</p> <p>Diese kooperative Zusammenarbeit im Rheinland ist von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung ganz Nordrhein-Westfalens. Eine national und international stark positionierte "Metropolregion Rheinland" kann als Vorreiter für Innovation und Wachstum auf das ganze Land ausstrahlen und letztlich ihre Rolle als Motor der</p>	<p>Die Anregung wird durch eine Änderung des Grundsatzes 5-2 aufgegriffen.</p>

<p>wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Die Verankerung dieser Metropolregion im neuen Landesentwicklungsplan NRW soll dazu dienen, die nationale und internationale Bedeutung der Metropolregion Rheinland in allen maßgeblichen Politikbereichen adäquat und auf Augenhöhe zu anderen Metropolregionen herauszustellen. Die Unterzeichner sprechen sich deshalb dafür aus, anstelle der von der Landesregierung im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) hinterlegten "Metropolregion NRW" eine "Metropolregion Rheinland" in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Sie fordern die Landesregierung auf, die Etablierung dieser Metropolregion im Interesse des ganzen Landes aktiv zu unterstützen.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Aachen ID: 903 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Fakten und Hintergründe zur gemeinsamen Erklärung des Rheinlandes zur Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im neuen Landesentwicklungsplan NRW</p> <p>1. Konzept der Metropolregionen in Deutschland und Europa Vor dem Hintergrund von Globalisierung und Wissensgesellschaft, von europäischer Integration und demografischem Wandel gewinnt die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen zunehmend an Bedeutung. Eine Schlüsselrolle wird dabei sowohl in Deutschland als auch in Europa den Metropolregionen zugewiesen, die als Knoten der internationalen Wirtschaftsverflechtungen die zukünftige Raumentwicklung maßgeblich prägen werden. Metropolregionen verstehen sich als regionale Entwicklungsbündnisse öffentlicher und privater Akteure mit gemeinsamen Interessen und Entwicklungsstrategien auf den Gebieten Infrastruktur, Standortmarketing, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Lebensqualität. Vorrangiges Ziel von Metropolregionen ist es, im Wettbewerb um kreative Köpfe und Zukunftsinvestitionen die spezifischen Potenziale der einzelnen Regionen zu stärken, um so Innovation und Wachstum zu fördern und zwar nicht nur in den Kernstädten, sondern in ihrem gesamten regionalen Umfeld. Das Konzept der Metropolregionen zielt demnach auf ein regionales Wachstumsbündnis zwischen den Kernen, dem Umland und den zugeordneten Verflechtungsräumen von Metropolen und verfolgt so die Idee einer regionalen "Verantwortungsgemeinschaft".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung bezüglich Nennung der Metropolregion Rheinland wird durch eine Änderung des Grundsatzes 5-2 aufgegriffen.</p> <p>Eine bevorzugte Förderung der Metropolregionen ist seitens des Landes allerdings nicht beabsichtigt.</p>

In der europäischen Strukturpolitik nimmt die Schaffung eines Netzes von Metropolregionen, die im EU-Raum dezentral verteilt und international gut erreichbar sein sollen, eine Schlüsselrolle für die Verbesserung des Wirtschaftswachstums, des räumlichen Ausgleichs und des Zusammenhalts der EU (Kohäsion) ein. Entsprechend wird erwartet, dass sich der Schwerpunkt der EU-Förderung in den nächsten Jahren zunehmend auf diese Raumebene beziehen wird.

Aus deutscher Sicht ist der Zusammenschluss zu Metropolregionen zudem ein probates Instrument, um in der stark polyzentrisch geprägten Raumstruktur Deutschlands mit einer Vielzahl mittelgroßer Wachstumskerne unterschiedlicher Kompetenzen wirtschaftsstarke Raumeinheiten zu definieren, die von internationalen Investoren wahrgenommen werden, europäische Fördermittel einwerben und gegenüber Bund und Land auf ihren Investitionsbedarf aufmerksam machen können.

2. Festlegung von Metropolregionen im Landesentwicklungsplan

Im geltenden Landesentwicklungsplan wurde bereits 1996 sehr weitsichtig eine "Metropolregion Rhein-Ruhr" als Ziel der Landesplanung festgelegt. Diese gemeinsame Perspektive des Ruhrgebiets und des Rheinlands wurde jedoch in der Folgezeit weder von den lokalen und regionalen Akteuren angemessen aufgegriffen noch ernsthaft von den Landespolitik verfolgt, so dass sie faktisch als gescheitert angesehen werden muss. Folglich führt auch das Regionalmonitoring des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) die beiden Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn als jeweils eigenständige Kerne einer dadurch ausgefüllten Metropolregion Rhein-Ruhr.

Real ausgefüllt wird die territoriale Hülle der Metropolregion Rhein-Ruhr derzeit durch die beiden Regionen Ruhrgebiet und Region Köln/Bonn. So firmiert das Ruhrgebiet seit 2005 als Metropole Ruhr; 2008 hat sich der Region Köln/Bonn e.V. als Metropolregion Köln/Bonn verortet, um auf Bundesebene im Initiativkreis Deutscher Metropolregionen (IKM) und auf europäischer Ebene im Netzwerk Europäischer Metropolregionen (METREX) die Belange dieser Region zu vertreten. Eine entsprechende Organisationsstruktur für das gesamte Rheinland existiert derzeit noch nicht.

Im Entwurf des LEP 2025 wird unter "5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen" das ganze Land Nordrhein-Westfalen als "Metropolregion NRW" definiert. Damit folgt das Land dem generellen Trend, bei dem die deutschen

Metropolregionen in den vergangenen Jahren ihre territorialen Reichweiten stark ausgedehnt haben. Die bisherige Definition einer Metropolregion Rhein-Ruhr wird nicht mehr erwähnt.

3. Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im Landesentwicklungsplan 2025
Die Städte und Kreise des Rheinlandes halten den Vorschlag des Landes für eine "Metropolregion NRW" nicht für zielführend, weil Metropolregionen als freiwillige Verbünde interessierte Schlüsselakteure benötigen, die ausgehend von gemeinsamen Interessen und einem gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeitsgefühl die Region positionieren wollen. Diese Faktoren sind innerhalb des Rheinlands vorhanden, fehlen hingegen dem Vorschlag des Landes im LEP-Entwurf. Als staatliche Vorgabe jedoch ist die von der Landesregierung vorgeschlagene Metropolregion NRW eine politische Fiktion, die ohne regionale Kooperationskultur "von unten" nicht mit Leben gefüllt werden kann.

Durch die Ausweitung des Metropolregion-Begriffs auf ganz NRW würde zudem die tatsächlich messbare Konzentration der metropolitanen Funktionen (Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktion, Gatewayfunktion, Symbolfunktion) und deren jeweils überproportionale Ausprägung und Konzentration entlang der Rheinschiene in ihrer Sichtbarkeit und Positionierung gegenüber Dritten auf nationaler und internationaler Ebene geschwächt (vgl. Blotevogel / Volgmann, 2013). Dies widerspricht dem Interesse des Rheinlandes, kann aber auch nicht im Interesse des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Im Vergleich mit den wichtigsten deutschen Metropolregionen stellt das Rheinland eine wirtschaftlich leistungsstarke und bevölkerungsreiche Gebietskulisse dar, die laut einer aktuellen Kurzstudie der Universität Wien mit dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bezüglich der metropolitanen Indikatoren "Standorte von Unternehmenssitzen", "privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung", "Marktpotenzial und Marktvolumen", "Verkehr" sowie "Kulturökonomie und Medien" jeweils einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt. Im europäischen Maßstab ist das Rheinland darüber hinaus als Energieregion und als zentral gelegene Logistikregion für die europäischen Verkehrsströme von herausragender Bedeutung. Diese Fakten sprechen für eine Verankerung einer Metropolregion Rheinland im künftigen Landesentwicklungsplan.

Quellen
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW. Landesentwicklungsplan

<p>Nordrhein-Westfalen. Entwurf Stand 25.6.2013. Düsseldorf, 2013 Blotevogel, Prof. Dr. Hans H / Volgmann, Dr. Kati: Die Metropolregion Rheinland im Vergleich mit den anderen deutschen Metropolregionen. Kurzstudie. Dortmund und Wien, 2013</p>	
--	--